

Satzung der Akademischen Fliegergruppe Freiburg im Breisgau e.V.

vom 05.11.2010

P R Ä A M B E L

Die Akademische Fliegergruppe Freiburg, kurz Akaflieg, versteht sich als Verein in der Tradition der Akademischen Fliegergruppen, die als die Wiege des zivilen Flugsports, insbesondere des Segelflugs, in Deutschland gelten.

Sie will Interessierten, insbesondere Studierenden, unmittelbar die Möglichkeit geben, Luftfahrt als Sport zu betreiben und sie will innerhalb des studentischen Lebens im Rahmen der Universität Freiburg gemeinschaftsbildend wirken.

Neben dem Luftsport betrachtet sie es als ihre besondere Aufgabe, die Luftfahrt auf wissenschaftlicher Grundlage zu betreiben, um auch damit die Tradition der Akademischen Fliegergruppen fortzuführen.

----- * -----

§ 1

Die Akademische Fliegergruppe Freiburg i. Br. (Kurzbezeichnung Akaflieg) hat Sitz in Freiburg i. Br. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. eingetragen.

§ 2

Die Akademische Fliegergruppe ist ein Idealverein. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- die Errichtung und den Betrieb von Luftsportanlagen und technischen Einrichtungen,
- die Förderung von flugsportlicher Aus- und Weiterbildung und
- die Durchführung von Wettbewerben

verwirklicht.

§ 3

Die Akaflieg setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- außerordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder

können natürliche Personen werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann vorläufig durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vorstand beantragt werden.

Über die endgültige Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach Ablauf der Probezeit.

Die Probezeit beginnt mit dem Datum der auf die Abgabe des Antrags folgenden Mitgliederversammlung und dauert ca. 1 Jahr (bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung).

Die Ersten und Zweiten Vorsitzenden anderer Luftsportvereine können im Rahmen bestehender Kooperationsverträge eine ordentliche Mitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne eine vorangegangene Probezeit. Sie haben kein passives Wahlrecht.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- Passive Mitglieder,
- fördernde Mitglieder,
- Doppelmitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Passives Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand werden, wer seine ordentliche Mitgliedschaft aus wichtigem Grund für längere Zeit ruhen lassen möchte.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit der Akaflieg unterstützen und ihre Ziele fördern möchte. Die Fördermitgliedschaft wird erworben, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag annimmt.

Angehörige anderer Luftsportvereine können im Rahmen bestehender Kooperationsverträge zwischen den beteiligten Vereinen eine Doppelmitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange der Akaflieg oder die Luftfahrt allgemein verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

§ 4

Zur wirtschaftlichen Absicherung des Vereins werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Auf Vorschlag des Vorstands werden die Gebühren von der Mitgliedsversammlung festgesetzt. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Vorstand einem Mitglied Beiträge und Gebühren stunden.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod eines Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und muss gegenüber dem Vorstand bis zum 1.12. des Jahres schriftlich erklärt werden.

Mitgliedschaften im Rahmen von Kooperationsverträgen enden außerdem mit Beendigung der Kooperationsverträge; mit Beendigung ihres Vorstandsamtes endet für die Ersten und Zweiten Vorsitzenden anderer Luftsportvereine eine Ordentliche Mitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ausschließen, die gröblich gegen die Satzung verstoßen haben oder trotz schriftlicher Aufforderung drei Monate mit der Zahlung im Rückstand sind.

Das auszuschließende Mitglied ist über den Vorwurf durch den Vorstand rechtzeitig schriftlich zu informieren und dazu anzuhören.

Bei der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Mit dem Ausscheiden verlieren die Mitglieder ihre Anrechte auf das Vermögen der Akaflieg.

§ 6

Die Verwaltungsorgane der Akaflieg sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Akademischen Fliegergruppe. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Sache des Vorstandes.

Sie ist mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung bekannt gemachten Angelegenheiten beschließen. Sie ist beschlussfähig.

Sie beschließt über:

- Satzungsänderungen mit 3/4- Mehrheit,
- Ausschluss von Mitgliedern mit 3/4- Mehrheit,
- Auflösung der Akaflieg mit 3/4- Mehrheit,
- über alle anderen Punkte mit einfacher Mehrheit.

Stimmberechtigt sind die endgültig aufgenommenen ordentlichen Mitglieder.

Wünschen mindesten 15% der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung, so muss der Vorstand sie einberufen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Protokollführer und ein Vorstandsmitglied unterschreiben. Das Protokoll ist binnen Monatsfrist vereinsöffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassenwart

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit zweier Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das der Protokollführer und ein weiteres Vorstandsmitglied unterschreiben. Die Protokolle sind den Mitgliedern auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

Der Vorstand ordnet die laufenden Geschäfte der Akademischen Fliegergruppe.

Am Ende des Geschäftsjahres hat er der Mitgliederversammlung einen Bericht über die geleistete Arbeit zu geben. Der Kassenwart hat über die Entwicklung der Finanzen zu berichten.

Der Vorstand kann Referenten bestimmen, die ihn bei seinen Aufgaben unterstützen und diese nach Sachlage zu seinen Sitzungen zur Beratung hinzuziehen.

§ 8

Vorstand i. S. des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

Ein Vorstandsmitglied behält sein Amt, bis sein Nachfolger im Vereinsregister eingetragen ist.

Je zwei Vorstandsmitglieder führen die rechtverbindliche Unterschrift des Vereins.

Die Vertretung des Vereins gegenüber den Mitgliedern und nach außen kann durch ein Vorstandsmitglied erfolgen. Die Ermächtigung zur Alleinvertretung erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses.

§ 9

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

Keine Person darf durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Der Auflösung der Akaflieg muss ein Beschluss einer eigens dafür einzuberufenden Mitgliederversammlung vorausgegangen sein. Zu dieser MV ist mit einer Frist von 2 Monaten unter Vorlage des Auflösungsantrags durch den Vorstand einzuladen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports, insbesondere des Flugsports.

§ 11

Die Vereinsjugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

----- * -----